

Windenergietage, 8. November 2018, Linstow



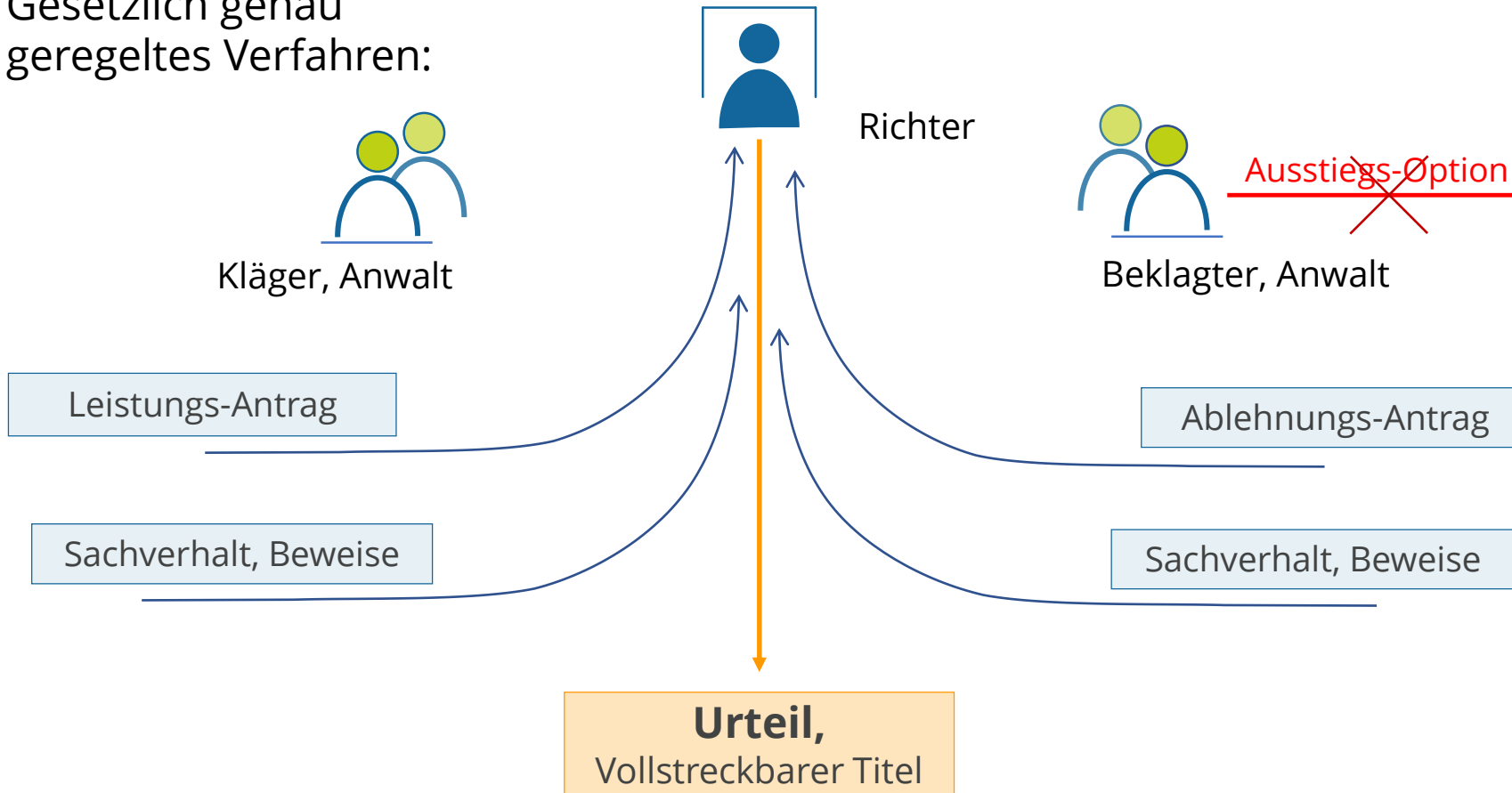
Gestaltungsmöglichkeiten im Mediationsverfahren – Rechtliche Verbindlichkeiten schaffen

Elisabeth Hartleb

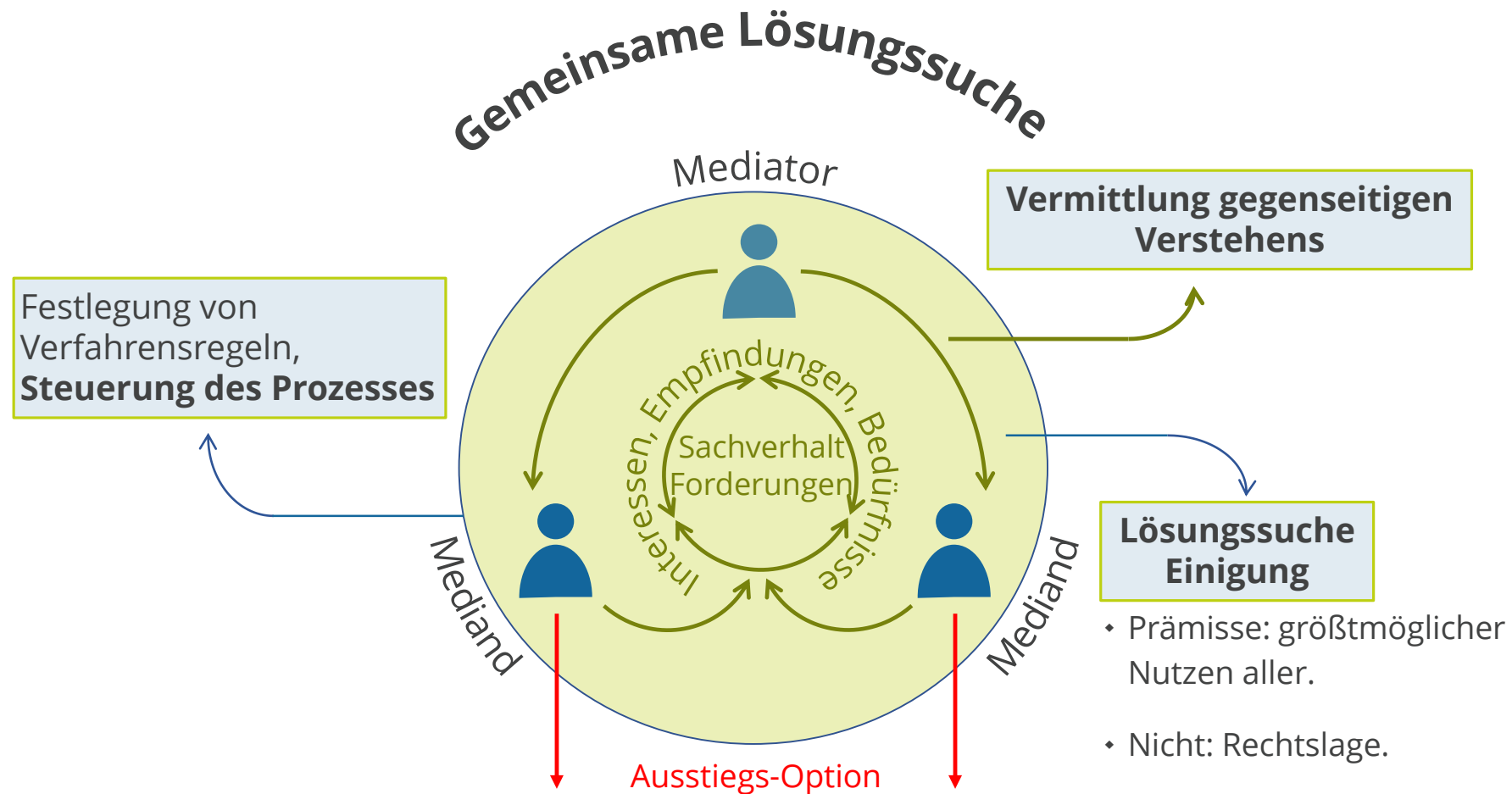
- Aspekte des gerichtlichen Verfahrens und der Mediation
- Der Mediationsraum
- Verträge in der Mediation
- Verbindlichkeit schaffen
- Rechtsprechung

Aspekte des gerichtlichen Verfahrens

Gesetzlich genau
geregeltes Verfahren:



Was ist Mediation?



Mediationsraum

- Umfasst sämtliche Konfliktpunkte, in denen die Parteien eine Einigung anstreben.
- Neben Tatsachen und Forderungen: Interessen, Bedürfnisse, Haltungen und Empfindungen.
- De facto begrenzt durch:

- ♦ **Rechtsvorschriften mit Abweichungsverbot** (Straf- und Schutzgesetze gegen Scheingeschäfte, zum Arbeitnehmerschutz, vor Belastungen Dritter, Grundsätze von Treu und Glauben).
- ♦ Dispositionsbefugnis der Medianden.

Verstöße führen meist zur Unwirksamkeit der Abschlussvereinbarung.

Verjährung im Privatrecht:

§ 203 BGB – während Verhandlungen über einen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände wird die Verjährung gehemmt.

- Privatrecht:
 - ♦ Privatautonomie → sehr große Spielräume.

Sonderfall Verwaltungsverfahren

§§

Raum für Mediation

Gleichbehandlungs-
grundsatz

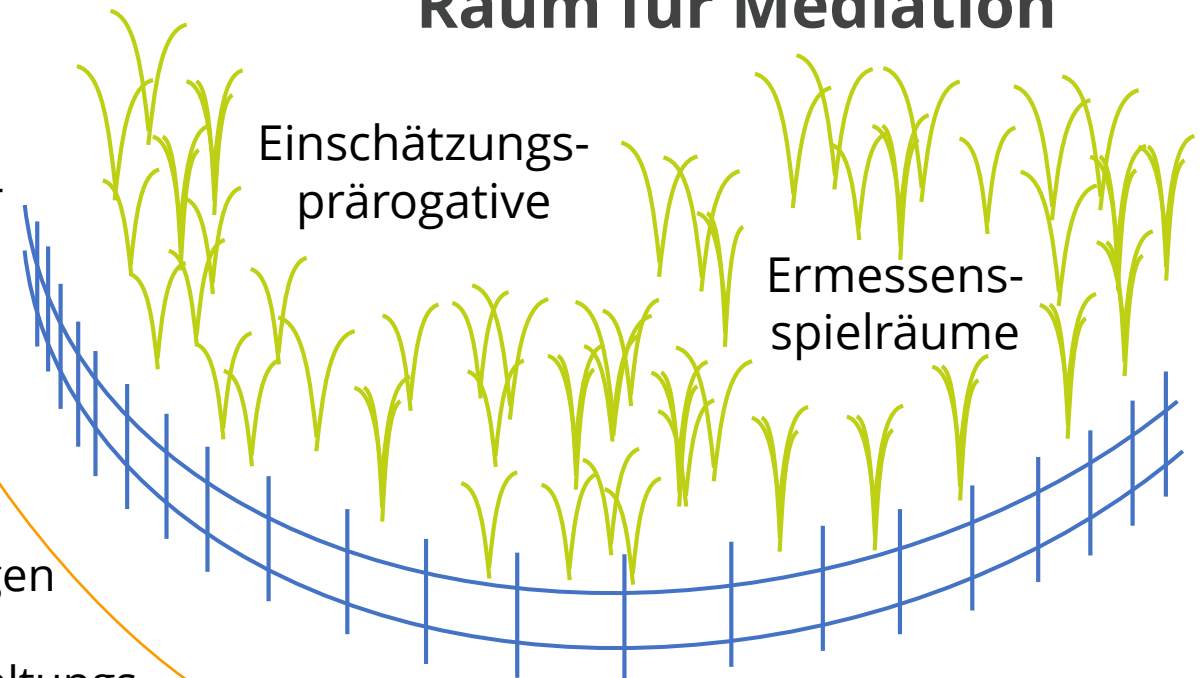
Länder-Leitfäden

Zulassungs-
Voraussetzungen

Verwaltungs-
verfahrensrecht

Einschätzungs-
prärogative

Ermessens-
spielräume



Verträge in der Mediation

Vertrag	Inhalt	Parteien
Mediationsvertrag	Durchführung einer Mediation, Leistungen der/s Mediatorin/-s	Mediator/-in, Auftraggeber
Mediationsvereinbarung	Regeln für das Mediations-Verfahren (Verschwiegenheit, Verhaltenskodex usw.)	Mediator/-in, Medianden
Abschlussvereinbarung	Einigungsgegenstand, Verbindlichkeiten, Haftung	Medianden

Mediationsvereinbarung – Was ist möglich?

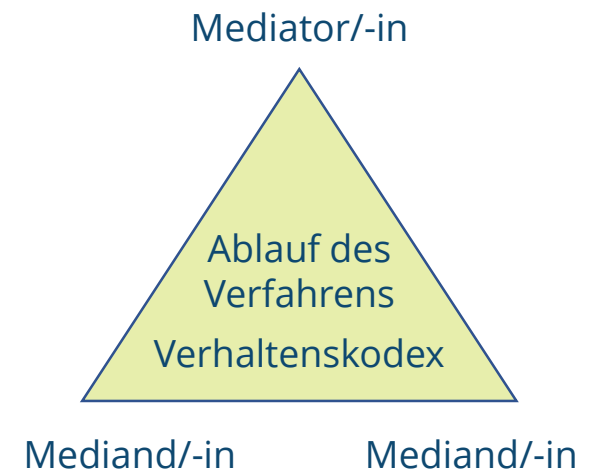
Sehr große Gestaltungsspielräume, da keine gesetzliche Verfahrensordnung:

- Mediationsstandards (z. B. von Verbänden) gelten nur, wenn explizit einbezogen.

- Verpflichtungen zur Durchführung der Mediation nur in engen Grenzen.
- Verfahrensförderpflicht zur Einführung einer Haftung bei „Sabotage“.

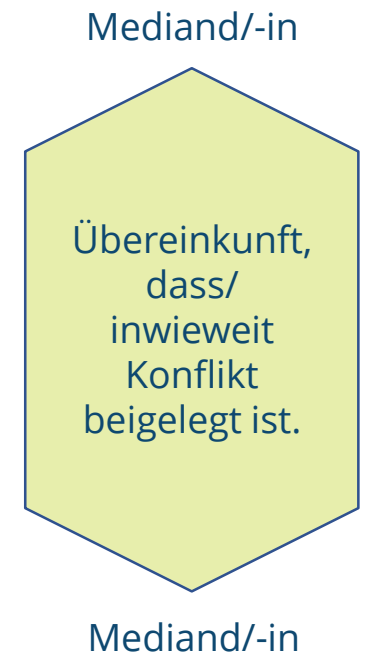
**Prinzip der
Freiwilligkeit
beachten!**

- **Vereinbarungen über Aussetzen/Ruhen von Gerichtsverfahren und dessen Beantragung.**
- Verschwiegenheitsvereinbarung, im Privatrecht auch mit prozessvertraglicher Beweismittelbeschränkung.



Abschlussvereinbarung – Bindung schaffen

- Deutliche Erklärung, sich mit der Vereinbarung binden zu wollen.
- **Genaue Bezeichnung** der Konfliktgegenstände, auf die sich die Einigung bezieht und ggf. welche offen sind.
- Nur innerhalb der Dispositionsbefugnis der Medianden.
- Keine Vereinbarungen zulasten Dritter.
- Nur praktisch justiziable Punkte.
- Zivilrecht: Vertragsfreiheit im Rahmen bestimmter Schutzgesetze.
- Verwaltungsrecht: **Kopplungsverbot** bei öffentlich-rechtlichen Verträgen.



Abschlussvereinbarung – Form/Justiziabilität

- Aus Beweisgründen **Schriftform** wählen!
- Zwingende Formvorschriften für bestimmte Verträge einhalten.
- Klar und eindeutig formulieren.
- **Unmittelbare Vollstreckbarkeit** möglich in Form eines Anwaltsvergleichs, bei gerichtlicher Protokollierung oder notarieller Beurkundung.
- Praktisch: Fortsetzungs- bzw. Mediationsklausel für Vollziehungsfragen.

Rechtsprechung zur Abschlussvereinbarung

- *BGH, Urteil vom 27. Januar 2010 – XII ZR 148/07*: Die Abschlussvereinbarung in der Mediation ist ein **verbindlicher Vertrag**, der nach den allgemeinen Grundsätzen auszulegen ist.
- *LG Hildesheim, Urteil vom 8. Mai 2007 – 3 O 445/06*: Eine Mediationsvereinbarung, die **deutlich erkennen lässt**, dass sich alle Beteiligten daran gebunden fühlen, ist auch verbindlich. Dies aber unter der allgemeinen Voraussetzung für die Wirksamkeit von Verträgen, dass das Geregelte **hinreichend bestimmt** sein muss.



Rechtsprechung zur Abschlussvereinbarung

- *VG Gießen, Beschluss vom 10. Mai 2012 – 8 L 504/12.GI:* Feststellung, dass Verwaltungsbehörde durch **Vereinbarung am Ende der Mediation über Aussetzung der sofortigen Vollziehung** bindet. Eine anderweitige Entscheidung kann die Behörde allenfalls auf neu eingetretene Tatsachen stützen.
- *VGH München, Urteil vom 11. Juni 2013 – 10 B 12.1493 – in Bezug auf eine Abschlussvereinbarung:* Im Verwaltungsverfahren kann sich eine Behörde **im Rahmen ihres Ermessens** in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages binden. Betrifft dies Teilentscheidungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, entspricht dies der öffentlich-rechtlichen Zusicherung.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Die KNE-Präsentation wird nur zur internen Verwendung für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Windenergietage 2018 zur Verfügung gestellt. Für eine darüber hinausgehende Weiterleitung oder Veröffentlichung ist die Zustimmung des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende erforderlich.

Kontakt zum Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende:

Elisabeth Hartleb

 +49 30 – 7673738-34

 elisabeth.hartleb@naturschutz-energiewende.de

 www.naturschutz-energiewende.de

 [@KNE_tweet](https://twitter.com/KNE_tweet)

 Abonnieren Sie unseren [YouTube-Kanal](#)

Quellen und weiterführende Literatur

Haft, Fritjof/Gräfin von Schlieffen, Katharina

Handbuch Mediation, 3. Auflage, München 2016.

Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 16. Auflage, München 2015.

Kopp, Ferdinand/Schenke, Wolf-Rüdiger

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 21. Auflage, München 2015.

Trossen, Arthur

Mediation (un)gerecht. Die Konsolidierung von Mediation, Psychologie und Recht. Der universelle Praxis- und Lehrbuchkommentar zur Konfliktbeilegung, Altenkirchen 2014.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages

Verbindlichkeit von Mediationsvereinbarungen, Ausarbeitung Az. WD 3 - 3000 - 300/14 vom 9. Januar 2015.